

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 0156/25/4-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **24.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 13.02.2025 online, dass mehr Menschen Crack nehmen. Sie spricht mit einem Drogenabhängigen, den sie in Einleitung und Text mit Namen, bei dem es sich um ein Pseudonym handelt, nennt.

Die Redaktion legt die Pseudonymisierung erst im Artikel hinter der Paywall offen, im kostenlos zugänglichen Teaser verwendet sie das Pseudonym aber bereits zur Bezeichnung des Drogenabhängigen.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 2, 8 und 9 des Pressekodex verletzt.

Der Artikel behandle den zunehmenden Drogenkonsum in der Stadt, und der dafür ausgesuchte Gesprächspartner sei ein Drogenabhängiger, der seit 10 Jahren u. a. Crack rauche. Im Artikel werde der Name des Gesprächspartners verständlicherweise anonymisiert.

Anstatt aber einen Fantasienamen wie Max Mustermann oder lediglich Initialen zu verwenden, nenne die Redaktion den Gesprächspartner „[Vor- und Nachname]“. Dabei handele es sich allerdings um einen tatsächlich existierenden, und zwar den Namen des Beschwerdeführers. Durch die Verwendung seines Namens tauche der Artikel nun als eines der ersten Suchergebnisse für seinen Namen bei Google auf, zusammen mit einer Reihe an

Bildern von Artikeln oder Webseiten die tatsächlich im Zusammenhang mit seiner Person stünden. Verschlimmert werde dies dadurch, dass der Beschwerdeführer ursprünglich aus der Region stamme und somit der Name potenziellen Leser:innen bekannt sein könnte. Dies sei geeignet, dem Ansehen seiner Person nachhaltig zu schaden.

Zwar werde im Artikel klargestellt, dass der Gesprächspartner nicht wirklich wie der Beschwerdeführer heiße und das Alter stimme auch nicht mit dem des Beschwerdeführers überein. Es handele sich aber um einen Pay-Artikel, auf den nur Leser:innen mit Abonnement vollen Zugriff hätten. Die Unterscheidung werde aus dem öffentlich einsehbaren Abschnitt nicht erkenntlich und die Verknüpfung des Artikels mit dem Namen des Beschwerdeführers sei obendrein völlig unnötig, da einfachere Mittel zur Anonymisierung bestünden. Das sei so völlig inakzeptabel und entspreche keinerlei journalistischen Standards.

Eine entsprechende Anfrage zur Änderung sei bereits einen Tag vor der Beschwerde-einreichung beim Presserat (14.02.2025) per E-Mail bei der Beschwerdegegnerin eingereicht worden. Unabhängig davon, ob eine nachträgliche Änderung stattfindet, sehe er hier eine Verletzung der presserechtlichen Vorschriften gegeben.

II. Die Stellvertretende Chefredakteurin teilt mit, man habe die Beschwerde eingehend geprüft und Rücksprache mit den zuständigen Autorinnen gehalten.

Der Beschwerdeführer beanstande, dass die journalistischen Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 2 sowie der Schutz der Persönlichkeit gemäß Ziffer 8 und der Schutz der Ehre gemäß Ziffer 9 des Pressekodexes verletzt worden seien. Dazu nehme man wie folgt Stellung:

Bei der Auswahl des Namens des Protagonisten des Artikels habe es sich um eine rein zufällige Auswahl gehandelt. Die Autorinnen seien dabei insbesondere darauf bedacht gewesen, die wahre Identität des Protagonisten zu schützen. Um eine mögliche Stigmatisierung aufgrund seines kulturellen Hintergrundes zu vermeiden, habe man den ursprünglichen, aus der arabischen Sprache stammenden Namen in einen – nach eigener Auffassung – unauffälligen, deutschen Namen geändert. Die Änderung des Namens und die Gründe dafür hätten die Autorinnen im Text explizit erklärt. Nach Ziffer 8 des Pressekodexes habe man damit das Privatleben des Protagonisten geschützt und geachtet.

Da entsprechend geänderte Namen der Gesprächspartner dennoch authentisch und realitätsnah klingen sollten, habe man bewusst auf die Verwendung eines „Fantasiennamens“ oder „Allerweltsnamens“ wie „Max Mustermann“ verzichtet. Eine bloß anonymisierende Verfremdung des wahren Namens habe man aus redaktionellen Erwägungen unterlassen, da der Beitrag die persönliche Geschichte des Betroffenen erzähle und dementsprechend besonders lebensnah wirken und eine Verbindung der Leserschaft zu dieser Person schaffen solle. Diese Verbindung sei nach eigener Einschätzung zentral dafür, dass ein Text berühre, wirke und im Gedächtnis bleibe – und damit auf die gesellschaftlichen Probleme beim Thema Drogenkonsum aufmerksam mache. Bei einem anonymisierten Kürzel gehe eine solche Authentizität verloren. Abgekürzte Namen weckten zudem Assoziationen zur Kriminalberichterstattung – eine Konnotation, die man bewusst habe vermeiden wollen, um den Protagonisten vor Diskreditierung zu schützen.

Daher habe man sich dazu entschieden, einen geänderten – in den eigenen Augen – fiktiven Vor- und Nachnamen zu verwenden. Dabei handle es sich um eine geläufige Praxis im eigenen Haus sowie in zahlreichen anderen regionalen und überregionalen Zeitungen. Die Anforderung, realistisch klingende Pseudonyme zu verwenden, ergebe sich aus den ethischen Empfehlungen journalistischer Organisationen, wonach gewählte Namen möglichst neutral und unauffällig sein sollten, damit sie den Schutzauftrag erfüllten, ohne den

Wahrheitsanspruch oder Stil der Berichterstattung zu beeinträchtigen. Dass der Name fiktiv sei, gehe – wie bereits erwähnt – aus dem Text hervor.

Dass es sich bei dem gewählten Namen dennoch um denjenigen einer real existierenden Person handle, die zudem laut eigenen Angaben ursprünglich aus dem [gleichen] Kreis stamme, sei ein seltener, unglücklicher Zufall, den man bedaure und auf den man schnellstmöglich reagiert habe.

Der Beschwerdeführer habe sich am Freitagabend des 14.02.2025 per E-Mail an die Redaktion gewandt, auf diesen Umstand hingewiesen und um Entfernung des Namens gebeten. Seiner Bitte um die entsprechende Änderung sowie die Entfernung der entsprechenden Suchmaschineneinträge sei man am Montag nach dem Wochenende umgehend nachgekommen und habe sich für den bedauerlichen Zufall entschuldigt. Auch weitere Einträge dazu habe man wunschgemäß korrigiert.

Unglücklich sei natürlich auch der Umstand, dass der Hinweis auf die geänderte Namensnennung des Protagonisten erst im weiteren Fließtext des Artikels folge und somit hinter der Bezahlschranke liege. Die Aufmachung des Artikel-Teasers in dieser Form und die Bereitstellung als Plus-Artikel stelle jedoch eine redaktionelle Entscheidung dar, die vor dem Hintergrund eines fiktiven Namens auch nicht zu beanstanden sei. Insofern betone man, dass es sich um einen äußerst seltenen Zufall gehandelt habe, dem man jedoch auf ersten Hinweis hin unverzüglich abgeholfen habe.

Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin hat den abgewandelten Beitrag vorgelegt. Sie verwendet nun ein anderes Pseudonym als den Namen des Beschwerdeführers. Zudem macht sie bereits in der Einleitung, in welcher sie das Pseudonym erstmals nennt, direkt hinter dem Namen durch den Zusatz „(Name geändert)“ die Pseudonymisierung transparent.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zwar steht es der Redaktion frei, welchen Namen sie für ein Pseudonym wählt. Die Sorgfalt gebietet es jedoch, dies unmittelbar – das heißt im vorliegenden Fall bei dessen erster Verwendung im Teaser vor der Paywall – deutlich zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – von der Berichterstattung eine stigmatisierende Wirkung für Personen ausgehen kann.

Zwar reagierte die Redaktion hier innerhalb von wenigen Tagen auf die E-Mail des Beschwerdeführers. Jedoch hält der Beschwerdeausschuss aufgrund des großen Stigmas für den Beschwerdeführer den Verstoß für so massiv, dass er dennoch eine Rüge ausspricht.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Der Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers nach Ziffer 8 des Pressekodex ist nicht tangiert, weil die Redaktion hier nicht über seine Person berichtet. Der Persönlichkeitsschutz schützt nicht vor einer Berichterstattung über Personen gleichen Namens oder die Verwendung von entsprechenden Pseudonymen, sondern setzt voraus, dass der Betroffene selbst Gegenstand der Berichterstattung ist.

Aus gleichem Grunde verneint der Ausschuss auch eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 des Pressekodex.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>